

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 7 (1860)

Heft: 27

Artikel: Notizen über die Vergangenheit des Schulwesens im Kanton Luzern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-254663>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wachen der Triebe ist auch die Gefahr am größten, und die sorgfältigste Behandlung mit Motivirung der Behandlungsweise nöthig.

3) Der Unterweisungskurs zur Admission daure ein Jahr.

Bei der Aufbesserung des Schulwesens überhaupt, wo offenbar in der Schule mehr Unterricht erteilt werden kann und muß, als früher, sollen die Schüler auch entwickelter, geistig geweckter und vorbereiteter in den Confirmandenunterricht eintreten, und ein einjähriger Kursus kann vollkommen genügen. Nur Unfähigkeit oder sittliche Fehler können ausnahmsweise ein längeres Besuchen dieses Unterrichtes nöthig machen. Ueberdies können die Schüler immerhin ein Jahr vor dem Beginne des Kursus und allfällig eines nach Beendigung desselben zum Besuche der sonntäglichen Kinderlehre angehalten werden. In Betreff der Aufnahme wünschen wir noch, daß dieselbe nach erfolgter Prüfung geschehen möchte, die vom Geistlichen, den Lehrern und den Präsidenten der Schulkommission vorzunehmen wären. Der Aufzunehmende sollte mit den wichtigsten Punkten der biblischen Geschichte bekannt sein, geläufig lesen und eine leichte Erzählung verständlich schriftlich wiedergeben können. Leistet er das nicht, so sollte er noch so lange die Schule besuchen, bis er's kann, und wenn er es wegen Geisteschwachheit nicht lernt, so wäre er nach Verlauf eines Jahres als zur Admission unfähig zu entlassen.

(Schluß folgt.)

Notizen über die Vergangenheit des Schulwesens im Kanton Luzern.

(Schluß.)

Sämmtliche Lehrer nennt der Bericht „Nothschulmeister“, weil sie alle die erforderlichen Kenntnisse nicht besaßen; aber es waren keine andern zu bekommen wegen allzu geringer Bezahlung. Denn die Gemeinden affordirten mit den Schullehrern in allzu karger Weise und die Eltern brachten an dem Schulgelde jeden Tag in Abzug, an dem ihre Kinder am Besuche gehindert waren. „Die Besoldung der Schullehrer, sagt Pfarrer Häfliger, ist überall das schwierigste Geschäft, da man die Gemeindeverwaltung ganz nach Willkür handeln, mit den Lehrern markt-

ten und die ärmern Eltern drücken ließ. Wenn die Regierung die Bezahlung der Schullehrer nicht auf sich nimmt, so sind alle Anordnungen über die Besoldungen eitel.“

Nach dem Bericht des Pfarrers Jakob Kopp d. d. 1. November 1803 befand sich auch in der Gemeinde Schongau kein Schulhaus; doch arbeiteten dort als Lehrer Leonz Konrad in Niederschongau und Jakob Moos in Mettmenschongau.

Wie sehr auch die Oberbehörden auf die Errichtung von Schulhäusern drangen, so waren in den Gemeinden auch bei redlichem Willen die Armuth, der Abgang an hinlänglichem Fond und an Gemeindegut, die traurigen Folgen der politischen Ereignisse, fast unbesiegbare Hindernisse.

Das Bild, welches der Stiftsprobst Göbblin von Münster als Oberschulinspektor unter'm 13. Herbstmonat 1805 entwirft, ist noch keineswegs ein erfreuliches. „Fast überall, sagt er, finde ich viel Fleiß und Eifer bei den Kindern, aber mehr Gleichgültigkeit bei den Eltern, vorzüglich Widerwillen, auch Unthätigkeit und Steif Sinn bei den Beamten und Vorgesetzten; daher kommt die Muthlosigkeit der Lehrer und der unfleißige Schulbesuch der Kinder. In Ballwil, Hitzkirch und anderwärts ist den Lehrern der Lohn verringert, z. B. von 100 Fr. auf 80 Fr. herabgesetzt worden; derselbe wird zudem auf die schulbesuchenden Kinder verlegt. Den Lohn muß der Lehrer meistens selbst beziehen. Die Gemeindevorgesetzten besuchen selten die Schule; jede Bezahlung für Schulmaterialien ist Vielen zuwider. An den meisten Orten sind nur gemiethete Lokale; mehrere derselben haben weder zum Lernen noch für die Gesundheit der Kinder die erforderliche Einrichtung. Die Schulstuben sind ohnedies zu enge und zu finster und daher hinderlich der Eintheilung der Schüler und in der Winterzeit schädlich für die Gesundheit, so z. B. in Emmen, Hochdorf, Hohenrain und noch an vielen Orten.“

In demselben Jahre waren die Schulen des Amtes Hochdorf folgendermaßen besucht:

Kothenburg	unter zwei Lehrern	149	Kinder,
Emmen	„ „ „	160	„
Gschenbach	unter einem Lehrer	98	„
Juwil	„ „ „	70	„
Ballwil	„ „ „	73	„

Hochdorf	unter einem Lehrer	83 Kinder,
Hohenrain	„ „ „	53 „
Wangen	„ „ „	51 „
Rain	„ „ „	98 „
Hitzkirch	„ „ „	50 „
Ermensee	„ „ „	30 „
Gelfingen	„ „ „	25 „
Altwis	„ „ „	34 „
Hämikon	„ „ „	52 „
Ketschwil	„ „ „	35 „
Müswangen	„ „ „	29 „
Sulz	„ „ „	28 „
Mosen	„ „ „	14 „
Vieli	„ „ „	22 „
Mettmenschongau	„ „ „	75 „
Niederschongau	„ „ „	76 „
Nesch	„ „ „	79 „

Die beste Schule war noch immer diejenige des nun 76jährigen Fridli Wyß in Hochdorf; sie war in 3 Klassen eingetheilt; in der ersten wurde das Buchstabiren und Syllabiren, in der zweiten das Lesen und in der dritten das Schreiben und Rechnen gelernt.

Hier hören die Mittheilungen auf, indem sich vom Jahre 1806 bis in die Dreißiger-Jahre hinein keine schriftlichen Berichte über das Schulwesen im Amte Hochdorf mehr vorfinden.

Ich erwähne zum Schlusse nur noch eines Faktums. Hitzkirch war die erste Dorfschaft des Kantons, welche eine Sekundarschule besaß, und es rief diese von sich aus in's Leben. Im Jahre 1825 nämlich, den 18. Wintermonat, richtete eine Anzahl bemittelter Hausväter von da und von Schongau das Gesuch an den Erziehungsrath, eine Privatschule in Hitzkirch errichten zu dürfen, um in derselben ihren Kindern einen ausgedehntern Unterricht zu verschaffen, „namentlich in Anleitung zum Verfertigen von Aufsätzen, in deutscher Sprache, im Rechnen, Geographie, Vaterlands- und Naturgeschichte“. Dies wurde bewilligt. Den Unterricht übernahmen die Lehrer Leu und Hübscher in Schongau, Höltschi in Altwis, Alois Moser in Hitzkirch, Eggstein in Herlisberg und Schmied in Gelfingen. Im Jahre 1830 wurde sodann die Schule zu einer eigentlichen Sekundarschule organisirt und die ersten Lehrer wa-

ren Herr Peter Dietschi, gegenwärtig Domprediger und Professor in Solothurn, die H. H. Anton Tanner und Ignaz Kölli, Chorherren und Professoren in Luzern, und Herr Kaver Herzog, Präsident der Schulkommission und des Gemeinderathes Hitzkirch.

Schul - Chronik.

Schweiz.

Bern. Neben den vielen betrübenden Erscheinungen gibt es doch auch sehr erfreuliche aus Gemeinden zu melden. Eine Gemeinde hat ohne Schmälerung des Gemeindegutes ein neues Schulhaus erbaut, ihre Finanzen blühen, die Folge inwohnenender Arbeitsliebe, Einfachheit und Ordnung. Sie zählt zirka 1000 Seelen und bedarf keines Landjägers. Ihre Bürger prozessiren nicht, geben dem Polizeirichter nichts zu thun und haben im Jahr 1859 ihren Friedensrichter nie in Anspruch genommen. Und dies ist Lauenen, Amtsbezirk Saanen. Macht mir's nach! mag diese Gemeinde wohl zu andern sagen.

Aargau. Auf umfassenden Vortrag hat der Regierungsrath die Erziehungsdirektion ermächtigt, durch einen Sachverständigen die Sache prüfen und begutachten zu lassen, ob und in welcher Weise, namentlich auch in Berücksichtigung des besondern Lehrerpensionsvereins, die Lehrerschaft des Kantons von Staatswegen bei der schweizer. Rentenanstalt theilhaftig und in dieselbe eingekauft werden könnte. Im Falle der Ermöglichung würde das neue Schulgesetz die nöthigen Bestimmungen darüber festsetzen.

Glarus. Der Kantonschulrath hat beschlossen, es soll eine durchgreifende Reform des gesammten Schulwesens mit besonderer Berücksichtigung der Förderung des Sekundarschulwesens an Handen genommen werden. Die Landsgemeinde soll um Bewilligung der nöthigen Geldmittel angegangen werden.

— Gestern Abend, erzählt die „N.-Glarner-Ztg.“ vom 27. v. Mts., bekamen wir in Glarus einen eben so originellen als zahlreichen Besuch. Von einer Tour über den Klausenpaß und aus dem Stachelberg erschien Herr Seminardirektor Morf von Münchenbuchsee mit allen Lehrern und Zöglingen des Seminars, zirka 80 Mann stark, in Glarus. Herr Pfarrer Tschudi ist hier der Mentor dieser pädagogischen Gesellschaft. Die eidgenössische Mannschaft wurde in vier hiesigen Gasthäusern untergebracht.

Deutschland. Die „Weim.-Ztg.“ berichtet aus Gotha, 25. Juni: Heute Nachmittag machten die Schülerinnen der hiesigen höhern Töchterchule